

## Zum Plan eines Internationalen Quellenlexikons der Musik

Etwa ein halbes Jahrhundert ist vergangen, seit Robert Eitner die bewundernswürdige Leistung seines „Biographisch-Bibliographischen Quellenlexikons der Musiker und Musikgelehrten“ in 10 Bänden vorgelegt hat. Das Werk bildet seitdem und noch heute die Grundlage aller Arbeit für den Musikforscher und den Musikbibliothekar. Noch heute ist es das einzige Lexikon der Musik, das die musikalischen Quellen mit ihren Fundorten ausführlich verzeichnet.

Eitners großartiger Leistung geschieht kein Eintrag, wenn man ausspricht, daß ihre Mängel schon früh erkannt wurden, daß die Bemühungen um einen „verbesserten“ oder einen „neuen“ Eitner seit Springer-Schneider-Wolffheims „Miscellanea“ nicht ausgesetzt haben. In den 1920er und 1930er Jahren sind wiederholt Ansätze zu einem grundlegend erneuerten Quellenlexikon unternommen worden. Es stellte sich jedoch heraus, daß, was Eitner noch als Ein-Mann-Arbeit hatte leisten können, nunmehr nur durch eine organisierte Zusammenarbeit der internationalen Musikforschung zu schaffen gewesen wäre. Sie konnte damals nicht erreicht werden.

Der zweite Weltkrieg hat ein neues Quellenlexikon zum unabdingbaren Erfordernis gemacht. Die Quellenkenntnis hat sich seit 50 Jahren ungeheuer vermehrt, die Fundorte haben sich durch Kriegereignisse und Nachkriegsveränderungen weitgehend verschoben. Große Gebiete musikalischer Quellen sind von Eitner nicht erfaßt worden, andere Gebiete lagen noch ganz außer seinem Gesichtskreis. Für den Musikforscher und den Musikbibliothekar ist ein neues Quellenlexikon heute *conditio sine qua non* ihrer Weiterarbeit.

Aus diesen Erwägungen heraus haben die Internationale Gesellschaft für Musikwissenschaft und die Internationale Vereinigung der Musikbibliotheken sich entschlossen, in gemeinsamer Bemühung die Vorarbeit für ein Internationales Quellenlexikon der Musik auf der Grundlage einer Zusammenarbeit der Musikforscher und Musikbibliothekare aller Länder aufzunehmen. Die beiden Gesellschaften haben zusammen eine Gemischte Kommission gebildet und sie mit der Einleitung und Durchführung der Arbeiten beauftragt. Diese Gemischte Kommission hat auf einer Tagung, die im Januar 1952 in Paris stattgefunden hat, den folgenden Generalplan aufgestellt. Sie hat beschlossen, diesen Plan in englischer, französischer und deutscher Sprache zu veröffentlichen. Die Gesellschaft für Musikforschung hat es als ihre Ehrenpflicht betrachtet, die deutsche Veröffentlichung vorzulegen und mit Hilfe der deutschen, schweizerischen, österreichischen und skandinavischen Gesellschaften und Zeitschriften, die sich zur Verfügung gestellt haben, der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Diesen Gesellschaften und Zeitschriften sei hierdurch der Dank der Gesellschaft für Musikforschung und der Gemischten Kommission ausgesprochen.

Die folgende Veröffentlichung dient dem Zweck, einen möglichst großen Kreis von Fachkollegen, Musikwissenschaftlern, Musikbibliothekaren, von Behörden und wissenschaftlichen Institutionen sowie sonstigen Interessenten mit dem auf weite Sicht geplanten Unternehmen bekannt zu machen.

Der Plan bedeutet eine Art Umrißzeichnung, deren einzelne Teile durch die mitarbeitenden Länder und die in ihnen mitarbeitenden wissenschaftlichen Gremien zunächst nach bestem Können und Vermögen ausgefüllt werden sollen. D. h., er verpflichtet nicht von vornherein dazu, Arbeiten in Angriff zu nehmen, die vielleicht im Augenblick die materielle oder wissenschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Länder übersteigen. Die Bibliotheken der mitarbeitenden Länder werden zunächst nur gebeten, diejenigen Bestände zu verzeichnen und an das zu errichtende Generalsekretariat zu melden, die sie bearbeiten können, diese Gebiete allerdings vollständig zu erfassen. Der Plan ist ferner nicht als definitive Festlegung aufzufassen, sondern läßt in der Behandlung der Einzelheiten noch viel Spielraum für Abänderungen. Die Gemischte Kommission war sich bei seiner Aufstellung bewußt, daß die Verzeichnung eines so ungeheuren, über die ganze Welt verstreuten Quellenmaterials in den Einzelheiten einer Erfahrung bedarf, die erst im Laufe der Sammeltätigkeit aller Länder gewonnen werden kann.

Mit dieser Veröffentlichung wendet sich die Gemischte Kommission an alle Fach- und Interessentenkreise in der Hoffnung, daß sich alle Länder diesem dringend erforderlichen Unternehmen anschließen, daß die Musikwissenschaftler und Musikbibliothekare aller Länder die Gemischte Kommission mit Rat und Tat unterstützen und daß die für die Wissenschaftspflege in allen Ländern verantwortlichen Behörden, Körperschaften und Institutionen dem Internationalen Quellenlexikon der Musik ihre Unterstützung angedeihen lassen werden.

Der Vorsitzende der Gemischten Kommission  
Friedrich Blume

# I. ALLGEMEINER WISSENSCHAFTLICHER PLAN

Die Notwendigkeit, einen allgemeinen wissenschaftlichen Plan für das Quellenlexikon festzulegen, liegt auf der Hand. Da aber die Vorbereitungsarbeiten zu diesem Lexikon sehr langwierig sind, kann im Augenblick keinerlei Entscheidung über die Veröffentlichung selbst, noch weniger über die Reihenfolge des Erscheinens seiner Bände getroffen werden. Die letztere wird von dem Tempo abhängen, in welchem innerhalb jeder der vorgesehenen Reihen alle Vorbereitungsarbeiten vollendet, alle Bibliotheken durchgearbeitet, alle Unterlagen gesammelt werden. Bis dahin wird sich das Quellenlexikon in Form eines internationalen Sammelkatalogs der musikalischen Quellen auf Zetteln darstellen. Es wird umfassen:

1. Ein allgemeines alphabetisches Verzeichnis nach Autornamen;
2. Drei Sonderverzeichnisse:
  - a) Sammelhandschriften,
  - b) Sammeldrucke,
  - c) Schriften über Musik.

Diese vier Reihen werden den wesentlichen Kern des Quellenlexikons bilden. Zwei Ergänzungsverzeichnisse können daneben vorgesehen werden. Das eine soll die Textbücher, das andere die musikalischen Periodika umfassen.

## 1. *Allgemeines alphabetisches Verzeichnis nach Autornamen.*

Das Verzeichnis wird alle Verfasser (Komponisten, Theoretiker, Historiker, Ästhetiker) umfassen, deren Werke vor 1800 geschrieben oder veröffentlicht worden sind. Verfasser, von denen nur einige Werke aus dem 18. Jahrhundert stammen, deren Hauptschaffen jedoch dem 19. Jahrhundert angehört, werden nicht aufgeführt. Dagegen werden alle Werke eines Verfassers aus dem 18. Jahrhundert genannt, auch wenn einige von ihnen erst im 19. Jahrhundert geschrieben oder veröffentlicht worden sind. Das Verzeichnis wird ebenso die Handschriften (Autographen oder als wissenschaftlich wertvoll anerkannte Abschriften) wie gedruckte oder gestochene Werke der in Frage kommenden Autoren enthalten.

Biographische Notizen werden nicht aufgenommen. Das Verzeichnis wird sich mit Namen, Vornamen und den Grenzdaten des Lebens begnügen. Bei Gleichnamigkeit werden die gebräuchlichen ergänzenden Angaben verwandt (Titel, Ämter, Herkunft usw.).

Weist ein Verfasser ein beträchtliches Schaffen auf, so werden seine Werke methodisch geordnet, innerhalb einer jeden methodischen Rubrik in chronologischer Reihenfolge (Kompositionsdaten oder Daten der ersten, erhaltenen Ausgabe). Neuauflagen nach 1800 werden nicht angegeben; die früheren Auflagen werden im Anschluß an die erste Ausgabe genannt. Nicht datierbare Werke werden am Schluß der methodischen Rubrik aufgeführt, zu der sie gehören, und alphabetisch nach Titeln

geordnet. Eine allgemeine alphabetische Aufzählung der Werktitel eines Verfassers (mit Verweis auf die betreffenden Rubriken und Ordnungszahlen) kann der vorgesehenen methodischen Einteilung vorausgeschickt werden.

Für einen Autor mit beschränktem Schaffen wird chronologische Reihenfolge der Werke angewandt. Nicht datierbare Werke werden, alphabetisch geordnet, an den Schluß der chronologischen Aufzählung gestellt. Werke, die ausführlich in den Sonderverzeichnissen erscheinen, werden nur in Form einfacher Verweise auf die entsprechenden Bände dieser Verzeichnisse erwähnt.

Für die Wahl der Methoden bei der Anlage der Zettelunterlagen wird den einzelnen Bibliotheken, die sich an der Arbeit für das Quellenlexikon beteiligen, eine gewisse Freiheit gelassen werden müssen. Es wird Aufgabe des Zentralsekretariats sein, diese Methoden in Einklang zu bringen und die unvollständigen Zettelunterlagen entweder selbst zu vervollständigen oder durch die entsprechenden Bibliotheken vervollständigen zu lassen. Das Zentralsekretariat wird sich dabei von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

Was die endgültige Fassung betrifft, wird die Übertragung der Werktitel sehr genau, aber kurz sein. Der bibliographische Nachweis wird Erscheinungsort, Verleger und Datum in arabischen Ziffern enthalten. Rekonstruierte Titel (oder Titelteile) und Nachweise (oder Nachweisteile) werden in eckige Klammern gesetzt. Bei Handschriften wird nach Möglichkeit Ort und unter allen Umständen das Datum angegeben (im Manuskript erwähntes oder sonst annäherndes Datum; fehlt dieses, das Jahrhundert). Werden Sammlungen oder Zyklen von Werken eines Autors genannt, so werden Sonderausgaben daraus erwähnt.

Um jeden möglichen Irrtum unbedingt zu vermeiden, müssen die Zettelunterlagen, die der Aufstellung des betreffenden Verzeichnisses für das Quellenlexikon dienen sollen, viel ausführlicher und genauer abgefaßt werden als die endgültigen Fassungen. Außer Namen und allen Vornamen des Verfassers werden diese Unterlagen den vollständigen Werktitel enthalten mit allen notwendigen Zusätzen (opus, Tonart, instrumentale Besetzung usw.). Dieser Titel soll vorzugsweise von der Titelseite des betreffenden Werks entnommen werden, wenn nicht der Einbandtitel oder der laufende Kolumnentitel vollständiger sind; in diesem Falle wird einer der letzteren genommen, wobei in jedem Falle die Stelle, von der der Titel entnommen ist, in einer Anmerkung genannt wird. Die bibliographischen Nachweise werden die üblichen sein. Kollationen werden nicht angegeben, falls nicht Verwechslungen möglich sind. Ergänzende Bemerkungen können, falls notwendig, dem Titel und dem bibliographischen Nachweis beigegeben werden. Die musikalischen Handschriften werden nach den Regeln des Département de la musique der Bibliothèque nationale Paris oder nach den zukünftigen internationalen Richtlinien für Katalogisierung von Musik behandelt. Sammlungen und Zyklen von Werken werden mit genauesten Inhaltsangaben versehen.

Hinter ein jedes verzeichnetes Werk (mit Ausnahme solcher, die ausführlich in einem der Sonderverzeichnisse aufgeführt sind) werden die Sigel der Bibliotheken gesetzt, die das Werk besitzen. Die Sigel werden alphabetisch geordnet. Für die Zusammensetzung der Sigel werden folgende noch nicht definitive Vorschläge zur Erörterung gestellt. Der oder die ersten Buchstaben des Sigels (fette Majuskeln) bezeichnen das Land, in welchem die Bibliothek sich befindet: A = Österreich, Au = Australien, B = England, BE = Belgien, D = Deutschland, F = Frankreich, FI = Finnland, usw. Es folgen die Sigel der Stadt (einfache Majuskeln) und der Bibliotheken selbst (Minuskel). Die Liste der Sigel und Bibliotheken wird am Anfang jedes Bandes des

Quellenlexikons abgedruckt. Zur Zeit der Veröffentlichung des Quellenlexikons werden die nationalen Kommissionen entscheiden, ob alle Bibliotheken eines Landes, die ein Werk besitzen, genannt werden müssen, oder ob nur die Hauptbibliotheken erwähnt werden sollen, während die anderen mehr summarisch angegeben werden. Es scheint nützlich, schon jetzt eine Gruppe von Ergänzungen zu dem allgemeinen alphabetischen Verzeichnis nach Verfassernamen vorzusehen; diese Gruppe sollte alle nicht identifizierten Anonyma umfassen, die man chronologisch und alphabetisch ordnen und denen man die musikalischen Incipits hinzufügen müßte.

#### *2a. Sonderverzeichnis Sammelhandschriften*

Das Verzeichnis wird alle Sammelhandschriften umfassen, die man als vor 1800 geschrieben ansehen kann.

Es wird folgende Kategorien enthalten:

Antike, byzantinische, orientalische und fernöstliche Musik.

Einstimmige Musik des Mittelalters: kirchlich und weltlich (mit und ohne Text).

Mehrstimmige Musik des Mittelalters (vokal und instrumental).

Mehrstimmige Musik des 15. und 16. Jahrhunderts (vokal und instrumental).

Ein- oder mehrstimmige Vokalmusik mit und ohne Begleitung und solistische oder für Ensembles bestimmte Instrumentalmusik des 17. und 18. Jahrhunderts.

#### *Antike, byzantinische, orientalische und fernöstliche Musik.*

Die Bändeinteilung und Bandzahl dieser Kategorie werden festzulegen sein, wenn alle Unterlagen gesammelt sind. Die Gemischte Kommission wird Gremien von Spezialforschern beauftragen, für jede Gruppe der betreffenden Sammelhandschriften die Liste der Bibliotheken aufzustellen, die solche Handschriften besitzen oder besitzen könnten. Diese Spezialforscher sollen auch die geeigneten Regeln für die Katalogisierung aufstellen. Im Gegensatz zum allgemeinen alphabetischen Verzeichnis werden für diese Sonderverzeichnisse keine vorbereitenden Zettelunterlagen angefertigt, da die Zettel endgültig so abgefaßt werden, wie sie im betreffenden Bande des Verzeichnisses abgedruckt werden sollen. Schließlich sollen die Spezialforscher die Veröffentlichung dieser Bände selbst leiten. Die Durchsicht der Handschriften wird der Quellenlexikon-Kommission eines jeden Landes übertragen; sie wird sich den von den Spezialforscher-Gruppen aufgestellten Richtlinien anpassen.

#### *Einstimmige Musik des Mittelalters.*

Die Gemischte Kommission wird zwei Spezialistengruppen beauftragen, die genauen formalen und chronologischen Grenzen der beiden Spezialverzeichnisse (kirchliche und weltliche Musik) festzulegen, die Regeln für die Anordnung und Katalogisierung aufzustellen und die Veröffentlichung der betreffenden Bände zu leiten. Die Durchsicht der Handschriften wird der Quellenlexikon-Kommission eines jeden Landes übertragen; sie wird die aufgestellten Regeln anwenden.

*Mehrstimmige Musik des Mittelalters. Mehrstimmige Musik des 15. und 16. Jahrhunderts. Vokal- und Instrumentalmusik des 17. und 18. Jahrhunderts.*

Zu diesen drei Kategorien wird die Gemischte Kommission selber die geeigneten Richtlinien für die Anordnung und Katalogisierung aufstellen, die Bände einteilen und ihre Zahl bestimmen. Für die beiden ersten wird eine methodische Anordnung in drei Gruppen vorgeschlagen: Kirchenmusik, Weltliche Musik, Tabulaturen, mit chronologischen und alphabetischen Unterteilungen nach Titeln, die in der Rangordnung: Original, später hinzugefügt, vom Redaktor eingesetzt, angewandt werden sollen. Dem Titel der Handschrift wird eine ausführliche Beschreibung beigegeben mit Angabe der Herkunft und der Daten, eine vollständige Inhaltsangabe und, als Fußnote, die betreffenden bibliographischen Angaben (Ausgaben, Studien über die Handschrift usw.). Es sind vier Reihen von Registern vorgesehen: alphabetisch nach Autorennamen, alphabetisch nach Titeln und Textanfängen; geographisch (Land, Stadt, Bibliothek, Signatur); nach den gebräuchlichen Sigeln der Handschriften. Die nicht identifizierten anonymen Werke werden bei der Inhaltsangabe mit ihren musikalischen Incipits angegeben. Die dritte Kategorie könnte methodisch geordnet werden, innerhalb jeder methodischen Teilgruppe mit chronologischer Reihenfolge. Die gemischten Handschriften treten an mehreren Stellen zugleich auf. Die Titel können, obwohl streng genau, abgekürzt oder vollständig sein, je nach Einzelfall. Die Beschreibungen werden kurz sein und Herkunftsort sowie Daten der Handschrift angeben. Die Inhaltsangaben werden stets vollständig sein, jedoch werden keinerlei bibliographische Angaben über die Handschrift gegeben. Es werden nur zwei Register aufgestellt: allgemein alphabetisch nach Verfassernamen, alphabetisch nach Titeln und Textanfängen. Nicht identifizierte anonyme Werke erhalten stets bei der Inhaltsangabe ihre musikalischen Incipits.

*2b. Sonderverzeichnis Sammeldrucke*

Das Verzeichnis wird alle einstimmigen oder mehrstimmigen Sammeldrucke enthalten, deren erster Band vor 1800 erschienen ist. Wenn eine Reihe von Sammeldrucken im 18. Jahrhundert begonnen und bis ins 19. Jahrhundert hinein erschienen ist, wird die ganze Reihe aufgenommen.

Das Verzeichnis wird sich aus folgenden Kategorien zusammensetzen:

Sammeldrucke des 16. und 17. Jahrhunderts

Sammeldrucke des 18. Jahrhunderts

Sammeldrucke mit liturgischen und geistlichen Gesängen des 15. bis 18. Jahrhunderts.

*Sammeldrucke des 16. und 17. Jahrhunderts*

Diese Sammlungen werden chronologisch geordnet. Wiederauflagen werden bei dem Datum ihres Erscheinens eingeordnet, mit allen notwendigen Verweisen; vorläufige Zettelunterlagen werden nicht abgefaßt. Die Zettel werden endgültig für den Druck nach den Richtlinien für musikalische Inkunabeln hergestellt. Die Inhaltsangaben werden vollständig sein, jedoch wird keinerlei bibliographische Angabe in Fußnoten gemacht. Vier Register sind vorgesehen: alphabetisch nach Verfassernamen und

wissenschaftlichen Herausgebern der Drucke, alphabetisch nach Titeln und Textanfängen, alphabetisch nach Druckernamen, geographisch nach Druckern, diese nach Städten geordnet. Die nicht identifizierten anonymen Werke werden bei der Inhaltsangabe mit ihren musikalischen Incipits angegeben.

#### *Sammeldrucke des 18. Jahrhunderts*

Wenn die Unterlagen gesammelt sind, wird sich entscheiden lassen, ob diese Kategorie ebenfalls chronologisch geordnet werden wird, oder ob eine methodische Anordnung vorzuziehen ist. Die Titel werden genau, aber kurz, mit den unerläßlichen Hinzufügungen angegeben. Für die bibliographische Nachweise und Vergleiche wird man die für die Katalogisierung moderner Partituren gebräuchlichen Regeln anwenden. Die Inhaltsangaben werden vollständig sein, jedoch wird zur Beschreibung des Werks keinerlei bibliographische Bemerkung hinzugefügt. Die nicht identifizierten anonymen Werke erscheinen bei der Inhaltsangabe mit ihren musikalischen Incipits. Drei Register sind vorgesehen: alphabetisch nach Verfassernamen, alphabetisch nach Verlegern, alphabetisch nach Titeln und Textanfängen.

#### *Sammeldrucke mit liturgischen und geistlichen Gesängen des 15. bis 16. Jahrhunderts*

Die gemischte Kommission wird eine Gruppe von Spezialforschern beauftragen, die Werke zu bestimmen, die in diese Kategorie aufgenommen werden sollen, über die Anordnung in Gruppen und, innerhalb dieser, über die geeigneten Regeln für die Katalogisierung, die Notwendigkeit von Inhaltsangaben und von Registern zu entscheiden.

#### *2c. Sonderverzeichnis Schriften über Musik*

Das Verzeichnis wird die vor 1800 geschriebenen oder veröffentlichten Werke enthalten.

Es gliedert sich in:

- Handschriften und Drucke der Antike, des Orients und des Fernen Ostens
- Handschriften und Drucke des Mittelalters und der Renaissance
- Handschriften und Drucke des 17. und 18. Jahrhunderts.

Die Gemischte Kommission wird Spezialforschern die Einteilung und Darstellung der Dokumente der ersten Kategorie übertragen. Die beiden anderen Kategorien werden in drei Reihen eingeteilt werden, von denen die erste die Verfasser, die zweite die Anonymi, die dritte die Sammlungen umfassen werden. Für diese beiden Kategorien werden die gebräuchlichen Regeln für die Katalogisierung von gewöhnlichen Handschriften und Drucken angewandt. Unerläßliche Ergänzungsregister sollen vorgesehen werden.

\* \* \*

Was die *Textbücher* betrifft, so werden in das Internationale Quellenlexikon der Musik nur solche Textbücher aufgenommen, die ausdrücklich für eine Aufführung bestimmt sind und eine deutliche bibliographische Einheit bilden. Diese Textbücher werden alphabetisch nach den Namen der Textbuchverfasser und der Komponisten der Texte geordnet.

Das letzte vorgesehene Verzeichnis, das der musikalischen *Periodika*, wird nur die eigentlichen musikalischen Periodika enthalten. Diese werden alphabetisch nach Titeln geordnet; verschiedene Register werden die Ordnung ergänzen.

Da es unmöglich ist, den am Quellenlexikon mitarbeitenden Bibliothekaren eine einzige Sprache für die ihnen zufallende Abfassung der Angaben, Bemerkungen und Beschreibungen vorzuschreiben, wird das Zentralsekretariat versuchen, diese Angaben aufeinander abzustimmen; dieses wird feststellen, ob sich endgültig der Gebrauch einer einzigen Sprache empfiehlt, und die international von Musikgelehrten und Musikbibliotheken angenommene Liste der Sigel und Abkürzungen bestimmen.

## II. TECHNISCHER PLAN

1. International
2. National

### 1. *Internationaler technischer Plan*

Die gemischte Kommission wird sich bemühen, ein Zentralsekretariat einzurichten. Dieses wird die Aufgabe haben, den Mitarbeitern des Quellenlexikons alle (verwaltungsmäßigen und technischen) Auskünfte zu erteilen, die diese brauchen, und die Unterlagen zu erfassen, die die Mitarbeiter einsenden werden. Diese Unterlagen werden auf Zettel im internationalen Format übertragen und bilden einen zentralen Zettelkatalog. Solange das Quellenlexikon nicht im Druck erscheint, wird dieser internationale Katalog den Bibliotheken und Forschern zur Verfügung stehen, die Mikrofilme oder Photokopien von den Zetteln oder auch sonstige Auskünfte erhalten können.

### 2. *Nationale technische Planungen*

Die Arbeit der Durchsicht soll in den sechs Bibliotheken (aus sechs Ländern) begonnen werden, die in der Quellenlexikon-Kommission der Internationalen Vereinigung der Musikbibliotheken vertreten sind (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Österreich, USA.). Die nationalen Delegierten werden sich bemühen, die Arbeit und die Arbeitsgruppen in ihren Ländern in der ihnen am günstigsten scheinenden Form und je nach Umständen mit Hilfe eines nationalen Beirats zu organisieren.

Es wäre vorteilhaft, wenn außer dem internationalen, vom Sekretariat des Quellenlexikons zu schaffenden Zentralkatalog die sechs Bibliotheken für sich mit Hilfe des Zettelaustausches sechs zentrale Zettelkataloge so schnell wie möglich aufstellen könnten, die Bibliotheken und Forschern zur Verfügung stünden.

An die übrigen Länder wird die Gemischte Kommission unmittelbar die offizielle Bitte richten, sich den oben genannten sechs Ländern anzuschließen. Die Kommission wird diese Länder bitten, so schnell wie möglich jeweils ein nationales Comité für das Quellenlexikon an der bedeutendsten Musikbibliothek oder -sammlung unter Mitarbeit der Musikforscher des Landes zu bilden und eine nationale Arbeitsgruppe zu schaffen. Sollte es einem Lande materiell unmöglich sein, das zu tun, so wird die Gemischte Kommission ihm vorschlagen, abzuwarten, bis die Arbeit in den oben ge-



nannten sechs Ländern beendet ist und man eine Kopie der gesamten Zettel zur Verfügung stellen kann. Zu diesem Zeitpunkt wird sich das betreffende Land entscheiden, ob es möglich ist, ein nationales Comité für das Quellenlexikon und eine nationale Arbeitsgruppe zu bilden.

Unter allen Umständen aber werden all diese nationalen Comités und Arbeitsgruppen in enger Verbindung mit der Gemischten Kommission ebenso wie mit der Quellenlexikon-Kommission der Internationalen Vereinigung der Musikbibliotheken arbeiten.

### III. FINANZPLAN

1. International
2. National

#### *1. Internationaler Finanzplan*

Die Finanzierung des Zentralsekretariats wie der Bedürfnisse der Gemischten Kommission selber (Sitzungen, Schriftwechsel, Sekretariat usw.) wird Aufgabe der letzteren sein. Auf ihre Bitte werden sich die beiden Gesellschaften (IGMW, AIBM) bemühen, nach Beratung getrennt oder gemeinsam auf dem Wege von Subventionen, Stiftungen oder Schenkungen die notwendigen Mittel zu erhalten. Die Mittel werden der Gemischten Kommission zur Verfügung gestellt, die selbständig über ihre Verwendung entscheidet.

#### *2. Nationale Finanzierungspläne*

Ganz allgemein ist die Finanzierung der Arbeit am Quellenlexikon in den einzelnen Ländern Sache der nationalen Körperschaften. Die nationalen Arbeitsgruppen oder Beiräte werden selbst über die einzuschlagenden Schritte entscheiden, durch die sie nationale Subvention erhalten können. Die Gemischte Kommission wie auch die Präsidenten der beiden Gesellschaften (IGMW, AIBM) stehen dabei den nationalen Comités auf Wunsch zur Verfügung, um ihnen bei allen ihren Schritten zu helfen. Nötigenfalls wird ihnen diese Hilfe auch von den zuständigen Organen der UNESCO zuteil.

### IV. GEMISCHTE KOMMISSION

Diese Kommission wird die wissenschaftliche, technische und finanzielle Oberleitung des Quellenlexikons ausüben. Sie wird aus sechs Mitgliedern bestehen: drei werden vom Vorstand der Internationalen Gesellschaft für Musikwissenschaft (IGMW) bestimmt, drei vom Exekutivkomité der Internationalen Vereinigung der Musikbibliotheken (AIBM). Unter den letzteren wird ein ständiges Mitglied sein, die beiden anderen werden wechseln.

Die Kommission selbst wird einen Präsidenten und einen Schriftführer bestimmen. Aufgabe der Kommission wird es sein, so schnell wie möglich das Zentralsekretariat des Quellenlexikons entsprechend dem wissenschaftlichen, technischen und finanziellen Plan in Tätigkeit treten zu lassen.

Das Sekretariat wird in Paris, an der Bibliothèque nationale, seinen Sitz haben und zu Anfang von einem halbtägig beschäftigten technischen Assistenten gebildet wer-

den. Nach Maßgabe der Bedürfnisse wird dieser Assistent ganztätig arbeiten und Hilfskräfte hinzuziehen. Im weiteren Anwachsen dieser Bedürfnisse wird es notwendig sein, die Leitung des Zentralsekretariats einem erfahrenen Musikbibliographen zu übertragen. Die Gemischte Kommission wird sich unmittelbar mit den nationalen Comités für das Quellenlexikon in Verbindung setzen, soweit diese schon gebildet sind, oder die Bildung solcher Comités anregen, soweit diese noch nicht bestehen. Ihre Aufgabe wird es sein, mit allen Mitteln die Bildung und die Arbeit der nationalen Comités zu unterstützen.

Die Gemischte Kommission soll schließlich einen möglichst genauen Haushaltsplan für ihre eigenen Verwaltungsbedürfnisse aufstellen. Dieser Haushaltsplan soll auf der Grundlage aller etwaigen Subventionsanträge aufgestellt werden, die die Kommission selber oder die beiden Gesellschaften (IGMW, AIBM) gemeinsam an Organisationen richten werden, die in der Lage sind, die Aufgabe des Quellenlexikons in irgendeiner Form zu fördern.

Die Anschrift der Gemischten Kommission lautet: Commission Mixte du Répertoire International des Sources Musicales, Bibliothèque du Conservatoire, 14 rue de Madrid, Paris VIIIe.